

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr.10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Cottbus/Chósebuz unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebuz wahrgenommen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarzteinsetzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.
Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Nr. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóseebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührensschuldner.

§ 6 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chóseebuz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseebuz

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des
Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz**

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz werden ab 01.01.2018 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	<u>Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	320,10 €
2	<u>Notfallrettung - Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF)</u>	
	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges	203,50 €
3	<u>Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW)</u>	
	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	183,70 €
4	<u>Leistung des Notarztes</u>	
	Inanspruchnahme des Notarztes	256,00 €
5	<u>Wegstrecke</u>	
	zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,46 €

Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes

6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)	
6.1	je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	21,10 €
6.2	zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	1,05 €

Leitstellengebühr

7	Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	17,91 €
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	127,02 €